Praxistag vom 27. April 2023

Entgegennahme und Bearbeitung von Gesuchen um Alimentenhilfe

Gesuch um Inkassohilfe

Anspruch auf Inkassohilfe haben alle Personen, denen familienrechtliche Unterhaltsbeiträge zustehen. Voraussetzung für die Inkassohilfe ist ein vollstreckbarer laufender Unterhaltsanspruch. In Frage kommen dabei sowohl monatlich geschuldete Unterhaltsbeiträge wie auch eine Kapitalabfindung.

Keinen Anspruch auf Inkassohilfe gibt eine nicht auf dem Familienrecht oder dem Partnerschaftsgesetz beruhende Unterhaltsverpflichtung von Drittpersonen.

Die Inkassohilfe kommt somit grundsätzlich nur in Frage, wenn sich die Unterhaltspflicht aus einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil oder einem behördlich genehmigten Unterhaltsvertrag ergibt. Einzig für volljährige Kinder in Ausbildung genügt eine vertragliche Vereinbarung mit dem unterhaltspflichtigen Elternteil, da diese nicht der Genehmigung der Kindesschutzbehörde bedarf.

Der Unterhaltstitel muss vollstreckbar sein. Dies bedeutet, dass die Rechtsmittelfrist für eine Anfechtung des Entscheids unbenutzt abgelaufen ist und das Gericht die Vollstreckung nicht aufgeschoben hat. Ein Unterhaltstitel ist auch vollstreckbar, wenn die Rechtsmittelfrist für eine Anfechtung des Entscheids noch nicht abgelaufen ist, jedoch die vorzeitige Vollstreckung durch das Gericht bewilligt wurde. Die Vollstreckbarkeit muss vom zuständigen Gericht oder der zuständigen Behörde bestätigt werden. Dies erfolgt mittels Bescheinigung auf dem Unterhaltstitel / Entscheid, welche grundsätzlich von der unterhaltsberechtigten Person einzuholen ist.

Eine berechtigte Person benötigt den ihr zugesprochenen Unterhaltsbeitrag zur Deckung ihres Lebensunterhalts. Die Unterhaltspflicht wird vernachlässigt, wenn Unterhaltsbeiträge nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht bezahlt werden. Gemäss Artikel 285 Abs. 3 ZGB ist der Unterhalt zum Voraus zu entrichten. Fehlt im Unterhaltstitel eine genaue Angabe zum Zahlungstermin, kann grundsätzlich dann von einer Vernachlässigung der Unterhaltspflicht ausgegangen werden, wenn die verpflichtete Person am 10. des Fälligkeitsmonats noch keine Zahlung vorgenommen hat. Für den Anspruch auf Inkassohilfe ist es unerheblich, aus welchem Grund die Unterhaltspflicht nicht oder nur mangelhaft erfüllt wird.

Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Gemäss Art. 131 Abs. 1 und Art. 290 ZGB obliegt die Inkassohilfe der Kindesschutzbehörde oder einer anderen vom kantonalen Recht bezeichneten Stelle. Nach Art. 5 Abs. 1 InkHV ist die politische Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes oder der berechtigten Person zuständig.

Zivilrechtlicher Wohnsitz / Art. 23 – 26 ZGB

Der Wohnsitz einer volljährigen Person befindet sich an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält bzw. wo sich der Mittel- oder Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen befindet. Der zivilrechtliche Wohnsitz endet mit dem tatsächlichen Wegzug aus der Gemeinde (noch) nicht, sondern bleibt bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes bestehen.

Ein minderjähriges Kind hat gemäss Art. 25 Abs. 1 ZGB einen von seinen Eltern abgeleiteten Wohnsitz. Hat nur ein Elternteil die elterliche Sorge, ist sein Wohnsitz auch derjenige des Kindes, unabhängig davon, wo das Kind tatsächlich lebt. Bei gemeinsamer elterlichen Sorge hängt der Wohnsitz des Kindes von der Obhuts- und der Betreuungsanteile-Regelung ab bzw. müssen die Eltern (z.B. bei einer 50/50-Betreuung) den Wohnsitz des Kindes festlegen oder aber er ergibt sich aus dem Lebensmittelpunkt des Kindes (z.B. wo es die Schule besucht). Das kann zur Folge haben, dass ein minderjähriges Kind seinen zivilrechtlichen Wohnsitz ausnahmsweise an seinem Aufenthaltsort hat.

Bei fremdplatzierten Kindern ist es oft sehr komplex zu ermitteln, wo sich sein zivilrechtlicher Wohnsitz befindet. Dieser hängt ab von der elterlichen Sorge, Obhut und vom Wohnsitz der Eltern. Ändert sich etwas daran, kann sich auch der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes ändern. In vielen Fällen befindet sich sein Unterstützungswohnsitz nach ZUG und sein zivilrechtlicher Wohnsitz nach ZGB nicht in derselben Gemeinde. Steht z.B. die Obhut keinem Elternteil mehr zu oder wurde die Obhut beiden Eltern entzogen und verfügen die Eltern über keinen gemeinsamen Wohnsitz, befindet sich zivilrechtliche Wohnsitz des minderjährigen fremdplatzierten Kindes an seinem Aufenthaltsort bzw. am Ort der Institution.

Ist ein Kind bevormundet, befindet sich sein zivilrechtlicher Wohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde in jener politischen Gemeinde, in der das Kind bei Beginn des Verfahrens Wohnsitz hatte oder sich nach Abschluss des Verfahrens mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

Wird ein Kind volljährig, so bleibt der bisherige abgeleitete Wohnsitz der Eltern bzw. von der Kindesschutzbehörde bis zur allfälligen Begründung eines neuen bestehen.

Lebt ein minderjähriges Kind im Ausland bzw. hält es sich länger als drei Monate im Ausland auf, bestimmt sich sein Wohnsitz immer nach Art. 20 IPRG, selbst wenn die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern bzw. der alleinige Inhaber der elterlichen Sorge den Wohnsitz in der Schweiz haben. Die Bestimmungen des ZGB über Wohnsitz und Aufenthalt sind in diesem Fall nicht anwendbar und hat das Kind keinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz.

Antragstellung und Unterlagen

Inkassohilfe wird nicht von Amtes wegen geleistet, sondern gemäss Art. 131 Abs. 1 und Art. 290 Abs. 1 ZGB nur auf Gesuch hin. Bei Bedarf hat die Fachstelle beim Ausfüllen des entsprechenden Formulars behilflich zu sein, da unbedingt vermieden werden muss, dass anspruchsberechtigte Personen aufgrund administrativer Schwierigkeiten auf ein Gesuch verzichten.

Das Gesuch muss klar die anspruchsberechtigte Person bezeichnen. Bei minderjährigen Kindern wird das Gesuch in der Regel von demjenigen Elternteil eingereicht, der die Obhut innehat. Ist die berechtigte Person ein volljähriges Kind, muss es das Gesuch um Inkassohilfe selber stellen; dies gilt auch für während seiner Minderjährigkeit entstandene Unterhaltsschulden.

Beim Unterhaltstitel ist eine amtlich beglaubigte Kopie ausreichend, wobei sich gewisse Kantone auch mit einer Fotokopie begnügen. Für die Einreichung des Gesuchs ist eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung nicht unbedingt nötig, da diese bei Bedarf (z.B. für ein Rechtsöffnungsverfahren) noch später einverlangt werden kann.

Die Fachstellen können weitere Angaben und Unterlagen verlangen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgabe als notwendig erachten. Bedingung ist, dass sie damit nicht den Zugang zur Inkassohilfe erschweren oder den Beginn der Inkassohilfe verzögern.

Obwohl angesichts des öffentlich-rechtlichen Verhältnisses zwischen der Fachstelle und der berechtigten Person die Unterschrift auf dem Gesuch ausreichend wäre, sollte die Vertretungsbefugnis ausdrücklich festgehalten werden. So wird einerseits die Fachstelle gegenüber den angerufenen Behörden (Betreibungs-, Gerichts- oder Strafverfolgungsbehörden) legitimiert und andererseits bei der berechtigten Person das Bewusstsein für die Tragweite des Inkassohilfegesuchs geweckt. Mit der Unterzeichnung der Inkassovollmacht muss sich die berechtigte Person im Klaren sein, dass sie ab diesem Zeitpunkt keine eigenen Inkassoschritte mehr unternehmen darf. Will sie sich selber um das Inkasso kümmern oder eine Drittperson (beispielsweise einen Anwalt) mit dieser Aufgabe betrauen, muss sie das Gesuch um Inkassohilfe zurückziehen.

Melde- und Mitwirkungspflicht der berechtigten Person

Damit die Fachstelle ihre Aufgabe effizient erfüllen kann, benötigt sie vollständige Informationen zur Situation der berechtigten und wenn möglich auch der verpflichteten Person. Allfällige Änderungen aller relevanten Umstände, die einen Einfluss auf das laufende Inkassohilfeverfahren haben könnten, sind der Fachstelle jeweils umgehend mitzuteilen.

Anders als bei der Alimentenbevorschussung bleibt die verpflichtete Person befugt, Unterhaltszahlungen an die berechtigte Person zu leisten. Erhaltene Direktzahlungen sind der Fachstelle unverzüglich anzuzeigen, damit nicht grundlose Inkassomassnahmen eingeleitet werden.

Im Hinblick auf die Umstände des Einzelfalles setzt die Fachstelle eine Frist für die Einreichung von verlangten Auskünften und/oder Unterlagen. Lässt die berechtigte Person die Frist ungenutzt verstreichen, stellt die Fachstelle ihre Aufforderung schriftlich gegen Empfangsbestätigung zu und weist die berechtigte Person darauf hin, dass bei Nichtbefolgen dem Gesuch nicht stattgegeben bzw. die Inkassohilfe eingestellt wird. Es ist der Fachstelle überlassen, die im konkreten Fall geeignete Frist festzusetzen.

Pflichten und Leistungen der Fachstelle gemäss Inkassohilfeverordnung (InkHV)

Jede in der Schweiz berechtigte Person hat Anspruch auf eine gemäss denselben Grundsätzen gewährte Inkassohilfe, wobei Merkblätter in allgemein verständlicher Form den Zweck, den Gegenstand und die Funktionsweise der kantonalen Inkassohilfe erklären.

Sind die Voraussetzungen für Inkassohilfe erfüllt, bestimmt die Fachstelle die im konkreten Fall nützlichen und notwendigen Leistungen, die den Interessen der berechtigten Person am besten dienen, wobei keine Standardmethode vorgeschrieben ist. Die zu ergreifenden Massnahmen müssen geeignet, aber auch erforderlich sein, um den gewünschten Erfolg, d.h. die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der Unterhaltspflicht zu bewirken.

Die Fachstelle muss in der Lage sein, sämtliche Basis-Leistungen zur Verfügung zu stellen. Daraus wird auch offensichtlich, wie wichtig die adäquate Ausbildung der Mitarbeitenden ist. Hat die gesuchstellende Person den Eindruck, dass die Fachstelle ihre Aufgabe nicht kompetent oder mit der erforderlichen Sorgfalt erfüllt, kann sie sich an die vom kantonalen Recht bezeichnete Aufsichtsbehörde wenden.

Nachdem die Fachstelle das Dossier geprüft hat, beginnt das Inkassohilfeverfahren mit einem Gespräch mit der berechtigten Person, welche dabei umfassend Auskunft über ihre Rechte und Pflichten erhält. Da die Unentgeltlichkeit der Inkassohilfe auf die Leistungen der Fachstelle selbst beschränkt ist, muss die berechtigte Person klar darüber informiert werden, dass gewisse Massnahmen Kosten zu ihren Lasten nach sich ziehen können, wenn diese Kosten nicht von der verpflichteten Person erhältlich gemacht werden können und die berechtigte Person über die erforderlichen Mittel verfügt.

Hat ein volljähriges Kind keinen gültigen Unterhaltstitel (s. Seite 11), ist es über die Möglichkeit aufzuklären, ggf. gerichtlich gegen den verpflichteten Elternteil vorzugehen, um einen vollstreckbaren Entscheid zu erlangen und dabei unentgeltliche Rechtspflege beantragen zu können. Die Fachstelle bezeichnet in der Regel dem volljährigen Kind zu dessen Unterstützung eine Behörde oder eine Anwaltsperson.

Sofern im Unterhaltstitel Familienzulagen erfasst sind, wird die Leistung der Fachstelle im Wesentlichen darin bestehen, die berechtigte Person bei der Vorbereitung des Gesuchs um Drittauszahlung gemäss Art. 9 Abs. 1 FamZG zu unterstützen. Bei einer Teilzahlung der verpflichteten Person erleichtert die Anrechnung vorweg an den Unterhaltsbeitrag (s. Art. 15 InkHV) den Nachweis des Nichtbezahlens der Familienzulagen.

Die berechtigte Person muss mit dem Gesuch um Inkassohilfe eine Aufstellung der ausstehenden Unterhaltsbeiträge einreichen. Sieht der Unterhaltstitel eine Anpassung an den Landesindex für Konsumentenpreise vor, so hat die Fachstelle diese zu berechnen, damit sie jederzeit in der Lage ist, die Höhe des jeweils ausstehenden Betrags unter Berücksichtigung der Teuerungsanpassung zu beziffern.

Angesichts der allgemein grösseren Mobilität der Bevölkerung gibt es immer mehr Unterhaltstitel, die in einer anderen Sprache als derjenigen des Vollstreckungsortes ausgefertigt sind. Die Fachstelle hilft, eine amtlich beglaubigte Übersetzung zu veranlassen, die sich aus Kostengründen vorerst nur auf den Einleitungs- und Schlussteil beschränken kann. Es muss zweifelsfrei feststellbar sein, dass die gesuchstellende Person mit der im Titel berechtigten Person übereinstimmt, die Identität der verpflichteten Person überprüft und der Unterhaltsanspruch präzise eruiert werden kann. Basierend auf diesen Elementen kann die Fachstelle die im konkreten Fall erforderlichen Leistungen festlegen. Ist das Ergebnis dieser ersten Teilübersetzung unzureichend, muss das ganze Dokument übersetzt werden.

Für die Durchsetzung ausländischer Rechtstitel in der Schweiz stellt sich jeweils die Frage, ob diese anerkannt und somit vollstreckt werden können. Aus Kostengründen wird häufig von der Anhebung eines vorausgehenden selbständigen Exequaturverfahrens abgesehen, weshalb über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung in der Regel als Vorfragen im unselbständigen Verfahren im Rahmen des Rechtsöffnungsverfahrens oder des Vollstreckungsverfahrens entschieden wird.

Nach Lokalisierung der verpflichteten Person erfolgt die erste Kontaktaufnahme mit ihr in der Regel mit einem Brief. Dieser enthält die Information über den Inkassoauftrag, dass ab sofort jegliche Zahlungen auf das Konto der Fachstelle zu erfolgen haben, die Angaben der aktuellen Unterhaltsverpflichtung, des Gesamtbetrages der verfallenen Unterhaltsbeiträge sowie den Hinweis über die Folgen von ausbleibenden Zahlungen. Erfolgt seitens der verpflichteten Person keine Reaktion, schickt ihr die Fachstelle eine Mahnung als unmissverständliche Zahlungsaufforderung. Obwohl eine Mahnung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, wird so angekündigt, dass die Fachstelle die notwendigen Massnahmen ergreifen wird, wenn innerhalb der festgelegten Frist nicht bezahlt wird.

Entgegennahme und Anrechnung eingehender Zahlungen der verpflichteten Person

Die Fachstelle ist für alle eingehenden Zahlungen und deren Verwendung buchführungspflichtig, wobei die berechtigte Person jederzeit eine vollständige und zuverlässige Übersicht über das laufende Verfahren verlangen kann. Es sind regelmässige Zahlungskontrollen durchzuführen, und die verpflichtete Person muss umgehend gemahnt werden, falls sie in Zahlungsverzug gerät. Es ist unumgänglich, dass eine detaillierte Terminkontrolle (was ist zu welcher Zeit fällig) geführt wird.

Wenn die Fachstelle mehrere berechtigte Personen vertritt, sind (sofern die pflichtige Person nichts Anderes bestimmt) eingehende Zahlungen zuerst dem jeweils aktuellen Monat zuzuordnen. Allfällige Mehrbeträge können entweder proportional den ältesten Unterhaltsforderungen angerechnet werden oder die Verteilung kann denselben Regeln unterstehen wie bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge, dass nämlich die Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen derjenigen gegenüber volljährigen Kindern vorgeht, diese wiederum kommt vor derjenigen gegenüber dem Ehe- bzw. dem Exgatten. Da beide Anrechnungsweisen vertretbar sind, wird der Fachstelle ein Ermessensspielraum zugestanden.

Bei einer Teilzahlung können gemäss Art. 85 Abs. 1 OR zuerst allfällige Kosten und Zinsen beglichen werden, bevor die Anrechnung auf die Unterhaltsbeiträge erfolgt, und in manchen Kantonen muss die berechtigte Person ihr Einverständnis geben, dass eingehende Zahlungen vorab mit den bevorschussten Beiträgen verrechnet werden.

Die von der Fachstelle vorgenommene Anrechnung muss beiden Parteien transparent angezeigt werden; nicht zuletzt darum, dass sie in einem allfälligen Rechtsöffnungsverfahren zweifelsfrei belegbar ist.

Zwangsvollstreckungsmassnahmen

Unterhaltsbeiträge, die nicht auf freiwilliger Basis bezahlt werden bzw. nicht bezahlt wurden, können Gegenstände von Zwangsvollstreckungsmassnahmen gemäss ZGB, SchKG und StGB sein. Die Fachstelle muss in der Lage sein, die entsprechenden Verfahren einleiten und durchführen zu können.

Bei einer **Schuldneranweisung** gemäss Art. 132 Abs. 1, Art. 177 und Art. 291 ZGB weist das Gericht einen Drittschuldner (z.B. den Arbeitgeber) der verpflichteten Person an, die künftigen Unterhaltsbeiträge ganz oder teilweise direkt an die berechtigte Person zu leisten. In der Regel bezieht sich die Schuldneranweisung auf periodische Ansprüche, wie auf Lohn, regelmässige Sozialversicherungsansprüche wie z.B. Arbeitslosentaggelder oder Rentenleistungen. In Frage kommen aber auch andere Ansprüche wie z.B. Mieterträge. Die Umsetzung einer Schuldneranweisung ist wirkungsvoller, wenn sie an sämtliche Arbeitgeber und/oder Sozialversicherungsträger ergeht. Diese Praxis ist in der Lehre zwar umstritten, aber in mehreren Kantonen zugelassen. Die Schuldneranweisung geht einer Lohnpfändung vor.

Bei einer **Betreibung** einer rückständigen Forderung kann die betriebene Person dem Zahlungsbefehl nachkommen und die Schuld begleichen. Falls die Forderung bestritten und Rechtsvorschlag erhoben wird, bewirkt dieser die Einstellung der Betreibung. Stützt sich der Unterhaltsanspruch auf einen vollstreckbaren Gerichtsentscheid oder einen behördlich genehmigten Unterhaltsvertrag, kann die definitive Rechtsöffnung verlangt werden. Die Fortsetzung erfolgt stets als Betreibung auf Pfändung.

Im Zusammenhang mit der Vollstreckung von familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen sei auf die **privilegierte Anschlusspfändung** gemäss Art. 111 SchKG verwiesen. Unter gewissen Bedingungen können Eheleute, eingetragene Partnerinnen oder Partner sowie Kinder ohne vorgängige Betreibung innert 40 Tagen nach deren Vollzug an einer Pfändung teilnehmen. Dieses Privileg steht auch der bevorschussenden Gemeinde zu. Ist nach Ablauf des Pfändungsjahres nicht die gesamte Forderung beglichen, wird ein Verlustschein ausgestellt.

Als vorsorgliche Sicherungsmassnahme werden bei einem **Arrest** Vermögenswerte der verpflichteten Person blockiert. Das Arrestgericht entscheidet im summarischen Verfahren, ohne vorgängige Anhörung der verpflichteten Person und gestützt auf die einfache Glaubhaftmachung des Sachverhalts, wobei die zu verarrestierenden Gegenstände jedoch genau bezeichnet werden müssen. Die Massnahme muss anschliessend durch eine Betreibung prosequiert werden. Grundsätzlich sollen mit dem Arrest verfallene Forderungen sichergestellt werden, er kann aber auch für künftige Ansprüche verlangt werden, wenn die verpflichtete Person z.B. keinen festen Wohnsitz hat oder Anstalten zur Flucht trifft.

Die **Sicherstellung** ist eine Massnahme, mit welcher die Zahlung von zukünftigen Unterhaltsansprüchen gewährleistet werden soll, falls die verpflichtete Person Anstalten zur Flucht trifft oder ihr Vermögen verschleudert oder beiseiteschafft. Mit der Sicherstellung ist der Unterhalt jedoch noch nicht bezahlt, sondern muss eine Anweisung an die Depositenstelle der sichergestellten Vermögenswerte erwirkt werden.

Mit einem **Strafantrag** gemäss Art. 217 StGB wird, wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Macht die verpflichtete Person bei einer Pfändung unvollständige oder falsche Angaben, kann eine Strafanzeige wegen des Verdachts auf Pfändungsbetrug nach Art. 163 StGB oder wegen Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung nach Art. 164 StGB sowie allenfalls wegen Urkundenfälschung nach Art. 251 StGB eingereicht werden. Obwohl das Antragsrecht (unter Wahrung der Interessen der Familie) auch den Fachstellen zusteht, führt eine Verurteilung selten zur Zahlung des Unterhalts; der Strafantrag ist also keine klassische Inkassomassnahme.

Meldung der Fachstelle an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung

Eine Kapitalauszahlung eines Vorsorgeguthabens (z.B. wegen endgültiger Abreise ins Ausland) stellt ein hohes Risiko dar, dass die Unterhaltsverpflichtung nicht erfüllt wird. Zur Lösung dieses Problems hat der Gesetzgeber ein gegenseitiges Informations- und Kommunikationssystem zwischen Fachstellen und den Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen eingeführt. Das Verfahren kann eingeleitet werden, wenn die verpflichtete Person seit mindestens vier Monaten den Unterhaltsbeitrag nicht mehr bezahlt oder wenn bei Teilzahlungen der ausstehende Betrag vier monatlichen Beiträgen entspricht. Für einen reibungslosen Ablauf sind die vom eidgenössischen Departement des Inneren (EDI) ausgearbeitete Meldeformulare zu verwenden und muss die Fachstelle den Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen gegenüber ihre Legitimation nachweisen.

https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv/grundlagen-und-gesetze/grundlagen/vorsorgeguthaben-vernachlaessigung-unterhaltspflicht.html

Einstellung der Inkassohilfe

Zwingend endet der Anspruch auf Inkassohilfe mit dem Erlöschen des Unterhaltsanspruchs, wenn das Inkassogesuch und/oder der Inkassoauftrag zurückgezogen wird und wenn der Wohnsitzwechsel der berechtigten Person eine Änderung der Zuständigkeit zur Folge hat.

Wird das Kind im Verlaufe des Inkassohilfeverfahrens volljährig, verlieren das Gesuch sowie die Vollmacht des bisher obhutsberechtigten Elternteils ihre Wirkung. Das volljährig gewordene Kind muss in eigenem Namen ein Gesuch um Weiterführung der Inkassohilfe stellen und eine Vollmacht unterzeichnen. Ansonsten müsste die Inkassohilfe bei Erreichen der Volljährigkeit eingestellt werden. Zu beachten ist, dass alle während der Minderjährigkeit unbezahlt gebliebenen Unterhaltsforderungen auf das volljährige Kind übergehen.

Im Ermessen der Fachstelle liegt die Einstellung der Inkassohilfe, wenn wie oben erwähnt die berechtigte Person ihre Melde- und Mitwirkungspflicht vernachlässigt. Auch wenn die Unterhaltspflicht seit mindestens einem Jahr regelmässig und vollständig erfüllt wird, ist die Inkassohilfe mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht mehr erforderlich.

Stellt sich ein Inkasso von geschuldeten Unterhaltsbeiträgen als unmöglich heraus, wird die Inkassohilfe obsolet. Das Bundesgericht hält fest, dass grundsätzlich ein Unterhaltsanspruch nur dann als uneinbringlich betrachtet werden darf, wenn sämtliche zumutbaren rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft wurden. Es kann von dieser Regel abgewichen werden, wenn klar ausgewiesen ist, dass die verpflichtete Person nicht in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Dieser Nachweis kann insbesondere mittels einer amtlichen Bescheinigung (z.B. der Steuerveranlagungsbehörde oder des Betreibungsamtes) über deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse erbracht werden. Wenn die verpflichtete Person Sozialhilfe bezieht, besitzt sie dauerhaft keine pfändbaren Vermögenswerte. Sollte die berechtigte Person zu einem späteren Zeitpunkt erfahren, dass sich die finanzielle Situation der verpflichteten Person verbessert hat (z.B. durch eine Erbschaft), kann sie ein neues Inkassohilfegesuch stellen. In jedem Fall aber kann ein Jahr nach dem letzten erfolglosen Inkassoversuch die Inkassohilfe eingestellt werden.

Die Fachstelle leistet Inkassohilfe der bis zum Zeitpunkt der Einstellung verfallenen Unterhaltsbeiträge und führt noch nicht abgeschlossene Zwangsvollstreckungsverfahren zu Ende. Nach einem Wohnsitzwechsel können mit Zustimmung der neu zuständigen Fachstelle alle hängigen Inkassohilfeverfahren auf diese übertragen werden, und kann die Inkassohilfe vollumfänglich eingestellt werden.

Bei Einstellung der Inkassohilfe händigt die Fachstelle der berechtigten Person eine Schlussrechnung aus und gibt ggf. an, welche Inkassohilfeverfahren noch weitergeführt werden. Die berechtigte Person kann eine anfechtbare Verfügung verlangen, wenn sie der Meinung ist, dass die Einstellung der Inkassohilfe nicht gerechtfertigt bzw. die Schlussrechnung fehlerhaft ist.

Kosten der Inkassohilfe

Dienstleistungen der Fachstelle sind für minder- und volljährige Kinder unentgeltlich und für Erwachsene in der Regel unentgeltlich. Kosten, die sich aus der Tätigkeit von Dritten ergeben (z.B. Betreibungs-, Verfahrens- und Übersetzungskosten) müssen jedoch zumeist vorgeschossen werden. Es besteht somit die Gefahr, dass eine in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lebende berechtigte Person aus Furcht vor allfälligen Verfahrenskosten kein Inkassohilfegesuch stellt und somit auf die Geltendmachung ihres Unterhaltsanspruchs verzichtet.

Um dieses Problem zu lösen, muss das Gemeinwesen alle Kosten gegenüber Dritten bevorschussen. Können die Kosten nicht von der verpflichteten Person erhältlich gemacht werden, so kann das Gemeinwesen diese der berechtigten Person nur auferlegen, wenn diese über die erforderlichen Mittel verfügt.

Inkassohilfeverordnung (InkHV) und erläuternder Bericht:

https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2019/2019-12-062.html

Fallführung und Organisation

Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen: Berechtigte Person

Obwohl Unterhaltsbeiträge monatlich im Voraus zu bezahlen sind, steht der bevorschussenden Fachstelle bei der Festsetzung des Auszahlungstermins innerhalb des Monats ein gewisser Spielraum zu. Die Ausrichtung bis zum 15. des jeweiligen Monats lässt sich nicht beanstanden und steht im Einklang mit den Auszahlungsterminen für Sozialversicherungsleistungen, wie AHV, IV und EL.

Im Rahmen der laufenden Bevorschussung sind allfällige Index- und/oder Altersanpassungen von Amtes wegen vorzunehmen und müssen die neuen Beträge allen Beteiligten rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden. Sind die Anpassungen versehentlich unterblieben, so sind sie rückwirkend vorzunehmen.

Die Fachstelle hat mindestens einmal jährlich zu überprüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen für die Weiterführung der Bevorschussung noch erfüllt sind. Der obhutsberechtigte Elternteil oder das volljährige Kind kann zu diesem Zweck in standardisierter Form zur schriftlichen Beantwortung von bevorschussungsrelevanten Fragen und zur Einreichung der für die Berechnung benötigten Unterlagen über das anrechenbare Einkommen und Vermögen usw. aufgefordert werden. Bei deren Prüfung können sich mitunter Unsicherheiten und Fragen ergeben, die eine eingehende Sachverhaltsabklärung und ein klärendes Gespräch mit der berechtigten Person erfordern.

Für jedes Kind, das das 16. Altersjahr erreicht, ist ein Ausbildungsnachweis einzufordern.

Die jährliche Überprüfung stellt ein Minimum dar. Im Einzelfall drängt sich eine vorherige Überprüfung auf, wenn bereits bei der Gesuchstellung oder der periodischen Überprüfung eine bevorschussungsrelevante Änderung vor Ablauf eines Jahres feststeht (z.B. Schulaustritt, Ausbildungsende, Volljährigkeitseintritt, Konkubinatsdauer, hängiges Abänderungsverfahren zwecks Herabsetzung oder Aufhebung der Unterhaltsbeiträge). Da die gesuchstellende Person im Rahmen ihrer Auskunfts- und Meldepflicht von sich aus jede bevorschussungsrelevante Änderungen mitteilen muss, ist stets auch eine Überprüfung vorzunehmen, wenn eine solche Meldung eingeht. Das gilt auch, wenn die Meldepflicht unterlassen wird und die Fachstelle auf andere Weise über einen Ausschlussgrund oder eine bevorschussungsrelevante Veränderung der finanziellen und/oder privaten Verhältnisse Kenntnis erhält.

Die Ergebnisse der Überprüfung sind in jedem Fall in den Akten festzuhalten. Wird die Bevorschussung im bisherigen Umfang weiterhin gewährt, ist dies der berechtigten Person schriftlich mitzuteilen (inkl. Berechnungsblatt). Auf den Erlass einer Revisions-Verfügung kann verzichtet werden.

Nicht nur, wenn die Bevorschussung herabgesetzt oder eingestellt wird, sondern bei jeder Änderung des bevorschussten Betrages (z.B. infolge Alters- und/oder Indexanpassung) macht es Sinn, eine Revisions-Verfügung (inkl. Berechnungsblatt) zu erlassen.

Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen: Verpflichtete Person

Der verpflichteten Person muss schriftlich mitgeteilt werden, dass die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge durch die Gemeinde erfolgt und damit der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten gemäss Art. 289 Abs. 2 ZGB auf die Gemeinde übergegangen ist. Es muss darüber informiert werden, dass die Unterhaltsbeiträge ab sofort nur noch an die bevorschussende Gemeinde zu bezahlen sind und dass künftige Zahlungen an die berechtigte Person gemäss Art. 167 OR eine Nach- bzw. Doppelzahlpflicht an die bevorschussende Gemeinde zur Folge hätte. Selbstverständlich werden auch die aktuelle Unterhaltsverpflichtung/en sowie allenfalls ausstehende Forderungen mitgeteilt.

Wenn möglich sollte (auch) mit der verpflichteten Person persönlicher Kontakt gepflegt und ihr aufgezeigt werden, dass ihre Situation berücksichtigt wird.

Zahlungskontrolle

Erfolgt weder eine Zahlung noch eine andere Reaktion, so wird die verpflichtete Person nochmals eindringlich gemahnt und werden die rechtlichen Schritte, welche ergriffen werden müssen, klar aufgezeigt.

Die einzelnen Zwangsvollstreckungsmassnahmen sind oben im Text ausführlich beschrieben. Nachfolgend aufgeführt sind Instrumente des gütlichen Inkassos.

Freiwillige Lohnzession gemäss Art. 325 und 164 - 183 OR

Zur Sicherung familienrechtlicher Unterhalts- und Unterstützungspflichten kann der Arbeitnehmer künftige Lohnforderungen soweit abtreten oder verpfänden, als sie pfändbar sind; auf Ansuchen eines Beteiligten setzt das Betreibungsamt am Wohnsitz des Arbeitnehmers den nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) unpfändbaren Betrag fest. Die Abtretung und die Verpfändung künftiger Lohnforderungen zur Sicherung anderer Verbindlichkeiten sind nichtig.

Die Abtretung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und ist für den Arbeitgeber verbindlich, sobald sie ihm angezeigt wurde. Der Arbeitgeber kann seine Lohnzahlungspflicht im Umfang der Abtretung mit befreiender Wirkung nur noch an die berechtigte Person bzw. die Inkassostelle erfüllen, ansonsten droht ihm eine Doppelzahlung.

Wenn die Lohnzession nicht ausdrücklich befristet worden ist, gilt sie – im Unterschied zur betreibungsrechtlichen Lohnpfändung – nach der herrschenden Lehre und Rechtsprechung zeitlich unbefristet.

Wie bei einer richterlichen Schuldneranweisung können nebst künftigen Lohnforderungen auch sogenannte Lohnersatzforderungen (z.B. Krankentaggelder) soweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie nach Art. 93 SchKG pfändbar sind. Anzumerken ist, dass Arbeitslosenkassen und die Migros jedoch keine freiwilligen Lohnzessionen akzeptieren. Wie die richterliche Schuldneranweisung hat auch die freiwillige Abtretung gegenüber einer Lohnpfändung Vorrang.

Freiwillige Schuldanerkennung

Eine Schuldanerkennung ist umso sinnvoller, wenn zugleich eine Abschlagsregelung getroffen werden kann. Aus Kostengründen ist sie einer Betreibung vorzuziehen, wenn offensichtlich ist, dass eine Betreibung momentan erfolglos sein wird. Ab der Unterzeichnung gilt gemäss Art. 137 Abs. 2 OR für die anerkannte Forderung eine Verjährungsfrist von zehn Jahren.

Verjährung von Unterhaltsbeiträgen

Gemäss Art. 128 OR verjähren Forderungen für periodische Leistungen (also auch monatlich geschuldete Unterhaltsbeiträge) mit Ablauf von fünf Jahren. In der Inkassohilfe ist aber Art. 134 Abs. 1 Ziff. 1. OR zu beachten, gemäss diesem die Verjährung nicht beginnt und stillsteht, falls sie begonnen hat für Forderungen der Kinder (also nur nicht bevorschusste Alimente) gegen die Eltern bis zur Volljährigkeit. Auch gegenseitige Forderungen während der Dauer der Ehe bzw. während einer eingetragenen Partnerschaft verjähren gemäss Art. 134 Abs. 1 Ziff. 3. und 3$^{bis.}$ nicht. Auch solange eine Forderung *aus objektiven Gründen* vor keinem Gericht geltend gemacht werden kann (weil sich die unterhaltspflichtige Person z.B. im Ausland aufhält), läuft gemäss Art. 134 Abs. 1 Ziff. 6. OR die Verjährung nicht.

Gemäss Art. 135 OR kann die Verjährung unterbrochen werden durch schriftliche Anerkennung, durch Zins- und Abschlagszahlungen, durch Stundung (wobei dann der neue Fälligkeitstermin für den Beginn der Verjährung massgebend ist), durch Schuldbetreibung (Datum Betreibungsbegehren), durch Klage vor einem Gericht oder Gesuch um Durchführung einer Sühneverhandlung sowie durch Eingabe im Konkurs. Dagegen wird die Verjährung durch eine blosse Mahnung nicht unterbrochen!

Verjährte Forderungen können zwar noch verlangt (und bezahlt) werden, eine Vollstreckung mit betreibungs- und zivilrechtlichen Massnahmen ist dagegen nicht mehr möglich, sofern der Schuldner die Verjährungseinrede erhebt. Demzufolge muss man sich beim Inkasso von Unterhaltsforderungen nicht von vornherein auf die Geltendmachung nicht verjährter Forderungsteile beschränken!

Interpretation von unterschiedlichen Unterhaltstiteln

Ein Anspruch auf Inkassohilfe bzw. Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen setzt voraus, dass der Unterhaltsbeitrag in einem vollstreckbaren Rechtstitel festgelegt ist. Als Rechtstitel gelten:

- gerichtliche Entscheide über den Unterhalt von Kindern und Eltern (insbesondere rechtskräftige Scheidungs-, Trennungs- oder Vaterschaftsurteile, Entscheide im Eheschutzverfahren, betreffend vorsorgliche Massnahmen im Ehescheidungs- oder Ehetrennungsverfahren sowie betreffend vorläufige Zahlung von Unterhaltsbeiträgen im Vaterschaftsverfahren),
- durch die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) genehmigte Unterhaltsverträge (vor 2013: Genehmigung Amtsvormundschaft / kommunale Vormundschaftsbehörde)
- schriftliche Unterhaltsvereinbarungen des volljährigen Kindes mit einem oder beiden Elternteilen
- in der Schweiz vollstreckbare ausländische Unterhaltstitel.

Rechtsgrundlagen der Unterhaltspflicht der Eltern

Allgemeines

Der Unterhalt wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet (Art. 276 Abs. 1 ZGB).

Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen (Art. 276 Abs. 2 ZGB).

Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten (Art. 276 Abs. 3 ZGB).

Die Unterhaltspflicht gegenüber dem minderjährigen Kind geht den anderen familienrechtlichen Unterhaltspflichten vor (Art. 276a Abs. 1 ZGB).

In begründeten Fällen kann das Gericht von dieser Regel absehen, insbesondere um eine Benachteiligung des unterhaltsberechtigten volljährigen Kindes zu vermeiden (Art. 276a Abs. 2 ZGB).

Dauer

Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes (Art. 277 Abs. 1 ZGB).

Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann (Art. 277 Abs. 2 ZGB).

Bemessung des Unterhaltsbeitrages

Der Unterhaltsbeitrag soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen; dabei sind das Vermögen und die Einkünfte des Kindes zu berücksichtigen (Art. 285 Abs. 1 ZGB).

Der Unterhaltsbeitrag dient auch der Gewährleistung der Betreuung des Kindes durch die Eltern oder Dritte (Art. 285 Abs. 2 ZGB).

Er ist zum Voraus zu entrichten. Das Gericht setzt die Zahlungstermine fest (Art. 285 Abs. 3. ZGB).

Der gebührende Kindesunterhalt (inkl. Betreuungsunterhalt)

Das per 01.01.2017 in Kraft getretene Kinderunterhaltsrecht hat die Ungleichbehandlung von minderjährigen Kindern verheirateter bzw. geschiedener Eltern und von minderjährigen Kindern unverheirateter Eltern beseitigt.

Seither werden auch bei unverheirateten Eltern bei der Bemessung der Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder die (hypothetischen) Kosten der Kinderbetreuung des obhutsberechtigten Elternteils (d.h. die Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils) oder die tatsächlichen Fremdbetreuungskosten (für Tagesmutter, KITA, Hort usw.) berücksichtigt. Damit hat sich seither der Unterhaltsanspruch des minderjährigen Kindes unverheirateter Eltern gegenüber dem nicht betreuenden Elternteil um den Betreuungsunterhalt (um die Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils, ausgehend von seinem betreibungsrechtlichen Existenzminimum, abzüglich allfälligem eigenen Einkommen) erhöht.

Dies wirkt sich auch auf den Umfang des gesetzlichen Anspruchs auf die Bevorschussung aus, da der gesamte Unterhaltsanspruch des Kindes, also sowohl der Barunterhalt (Kinderkosten inkl. Fremdbetreuungskosten) als auch der Betreuungsunterhalt zu bevorschussen ist (BGE 144 III 481) Es gilt aber nach wie vor, dass der Vorschuss den Höchstbetrag der Waisenrente gemäss der Gesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht übersteigen darf, d.h. ab dem 01.01.2023 den monatlichen Betrag von CHF 980.00.

Auch bei verheirateten Eltern findet seit dem 01.01.2017 das neue Kinderunterhaltsrecht im Fall einer Trennung oder Scheidung Anwendung. In diesen Fällen fallen seither die Kinderunterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder im Umfang des Betreuungsunterhalts höher und die persönlichen Unterhaltsbeiträge für den getrenntlebenden oder geschiedenen Elternteil entsprechend geringer aus.

Seither wird nicht mehr nur dem verheirateten oder geschiedenen betreuenden Elternteil, sondern auch dem unverheirateten betreuenden Elternteil die (Wieder-) Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gestützt auf das sogenannte Schulstufenmodell abgestuft zugemutet. Das Bundesgericht hat im folgenden Leitentscheid

http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?highlight_docid=atf%3A%2F%2F144-III-481%3Ade&lang=de&type=show_document

das Schulstufenmodell als Regel für die Anrechnung des Betreuungsunterhalts festgelegt. Nach diesem Modell wird dem betreuenden Elternteil unabhängig von seinem Zivilstand während des Vorschulalters des jüngsten Kindes keine Erwerbstätigkeit zugemutet (d.h. ca. bis zum 5. Altersjahr dieses Kindes). Damit entspricht der Betreuungsunterhalt in diesem Fall den tatsächlichen Lebenshaltungskosten des betreuenden und nicht erwerbstätigen Elternteils, ausgehend von seinem betreibungsrechtlichen Existenzminimum. Ab Beginn der obligatorischen Beschulung des jüngsten Kindes (im Kindergarten) wird dem betreuenden Elternteil eine Erwerbstätigkeit mit einem Pensum von 50%, und ab dem Übertritt des jüngsten Kindes in die Oberstufe (d.h. ab ca. 12. Altersjahr) mit einem Pensum von 80% zugemutet. In diesen beiden Phasen entspricht der Betreuungsunterhalt den Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils, abzüglich seinem tatsächlichen Nettoeinkommen aufgrund der Teilzeiterwerbstätigkeit von 50% bzw. von 80%. Ab Vollendung des 16. Lebensjahres des jüngsten Kindes ist dem betreuenden Elternteil sodann eine 100%-ige Erwerbstätigkeit zumutbar, womit der Betreuungsunterhalt entfällt.

Von dieser Regelung gibt es Ausnahmen, z.B. wenn ein Kind infolge schwerer Krankheit, Behinderung usw. auf eine weitergehende Betreuung durch den betreuenden Elternteil angewiesen ist.

Volljährigenunterhalt

Gültigkeit des Rechtstitels ab Volljährigkeit des Kindes?

Gemäss Art. 277 Abs. 1 ZGB dauert die Unterhaltspflicht der Eltern bis zur Volljährigkeit des Kindes. Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann. Gemäss Art. 133 Abs. 3 ZGB kann das Gericht den Unterhaltsbeitrag über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus festlegen.

Der Anspruch auf Volljährigen-Unterhalt setzt also einerseits voraus, dass sich die unterhaltsberechtigte Person in Ausbildung befindet, und andererseits müssen die Unterhaltsbeiträge im Rechtstitel klar und unmissverständlich deklariert sein.

Ein Unterhaltstitel, welcher ausdrücklich die Zahlung von Unterhalt über die Volljährigkeit hinaus anordnet, ist ein definitiver Rechtsöffnungstitel, wenn es die pflichtigen Unterhaltsbeiträge betragsmässig festlegt und die Dauer der Unterhaltspflicht bestimmt (BGE 144 III 193).

https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/clir/http/index.php?highlight_docid=atf%3A%2F%2F144-III-193%3Ade&lang=de&zoom=&type=show_document

a) Festlegung der Unterhaltspflicht nur bis zur Volljährigkeit des Kindes

Ist die Unterhaltspflicht in einem Urteil oder Unterhaltsvertrag nur bis zur Volljährigkeit des Kindes festgelegt worden, kann gestützt auf diesen Rechtstitel ab Volljährigkeit des Kindes keine Inkassohilfe und Bevorschussung mehr gewährt werden, weil keine vollstreckbare Unterhaltsregelung mehr vorhanden ist. Befindet sich das volljährige Kind noch in Ausbildung, so ist von ihm selbst ein neuer Rechtstitel gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB zu erwirken (entweder Abschluss eines Unterhaltsvertrages mit dem unterhaltspflichtigen Elternteil, der keiner behördlichen Genehmigung bedarf, oder Erhebung einer Unterhaltsklage gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil). Im Rahmen der Alimentenhilfe ist das volljährige Kind, das keinen gültigen Rechtstitel mehr hat, auf die Möglichkeit der Geltendmachung seines Unterhaltsanspruchs hinzuweisen.

b) Regelung der Unterhaltspflicht über die Volljährigkeit des Kindes hinaus

Wenn in einem Urteil oder Unterhaltsvertrag die Unterhaltspflicht über die Volljährigkeit des Kindes hinaus bis zum ordentlichen Abschluss einer Ausbildung betragsmässig festgelegt worden ist, sind gestützt auf diesen Rechtstitel die Unterhaltsbeiträge bis zum ordentlichen Abschluss dieser Ausbildung (bzw. bis zu einem vorzeitigen Abbruch der Ausbildung) zu bevorschussen oder ist für diese Unterhaltsbeiträge Inkassohilfe zu leisten.

Weil mit dem Eintritt der Volljährigkeit die von der gesetzlichen Vertreterin erteilte Vollmacht wirkungslos geworden ist, muss das volljährige Kind eine Inkasso- und Prozessvollmacht erteilen bzw. ein eigenes Gesuch um Inkassohilfe und/oder Bevorschussung stellen.

Was gehört zur Erstausbildung, die von den Eltern zu finanzieren ist?

Das minderjährige Kind und die Eltern sollen gemeinsam einen Ausbildungs- bzw. Karriereplan entwickeln. Dabei berücksichtigen sie die Neigungen und Fähigkeiten des Kindes, welche sich aber auch stets verändern können.

Beispiel: Die Tochter möchte Architektin werden. Sie besteht die Maturaprüfung nicht und macht deshalb eine Lehre als Hochbauzeichnerin mit Berufsmatura. Anschliessend besucht sie eine Fachhochschule, die einen Bachelor-Abschluss mit Fachbereich Architektur anbietet.

In diesem Fall gilt die gesamte Ausbildung bis zum Abschluss des Studiums als Architektin zur Erstausbildung und so lange dauert auch die Unterhaltspflicht nach Art. 277 Abs. 2 ZGB an.

Die Eltern müssen nur für die Erstausbildung gemäss Karriereplan aufkommen. Manchmal ist die Abgrenzung schwierig, wann die Erstausbildung endet und wann eine Zusatzausbildung beginnt. Ein Maturitätsabschluss stellt sicherlich keinen Ausbildungsabschluss dar. Nach überwiegender Lehrmeinung ist die Erstausbildung bei einem Universitätsstudium erst mit dem Masterstudiengang abgeschlossen. Bei einer Lehre mit anschliessender Berufsmatura kommt es darauf an, ob von Anfang an (oder im Verlauf der Lehre) in Absprache mit den Eltern die Berufsmatura und danach ein Studium folgen sollte oder nicht. Wenn ja, endet die Unterhaltspflicht erst mit dem Bachelor-Abschluss an der Fachhochschule. War hingegen vorgesehen, dass das Kind einfach eine Lehre macht, und war es anschliessend längere Zeit erwerbstätig, wird vermutet, dass es sich bei einer weiteren schulischen Aktivität um eine Weiterbildung oder einen Berufswechsel handelt, die das Kind selber finanzieren muss.

Sobald das geplante Ausbildungsziel erreicht ist und das Kind die volle Erwerbstätigkeit aufnehmen könnte, hört die Unterhaltspflicht der Eltern auf. Findet das Kind nicht sofort eine Arbeitsstelle, kann es sich beim RAV und der Arbeitslosenversicherung melden.

Anders als bei der Unterhaltspflicht bis zum ordentlichen Abschluss einer Erstausbildung, ist es bezogen auf den Ausbildungsbegriff für die Sozialversicherungen unerheblich, ob es sich um eine Erstausbildung oder eine Zweitausbildung handelt. Der Anspruch auf Kinderrenten der Sozialversicherungen ist während einer solchen Ausbildung in jedem Fall gegeben, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Der Kinderrentenanspruch ist nicht von einer zivilrechtlichen Unterhaltspflicht der Eltern abhängig. Die Kinderrente ist in analoger Anwendung von Art. 71ter Abs. 3 AHVV auf das Verlangen direkt dem volljährigen Kind auszurichten (Art. 35 Abs. 4 IVG und Art. 82 Abs. 1 IVV; BGer vom 07.09.2017, Urteil 9C_292/2017, E. 3.4 und 4, in www.bger.ch).

Angemessene Ausbildung

- Eine angemessene Ausbildung erlaubt es dem Kind, im Namen seiner Fähigkeiten und Neigungen, seinen Lebensunterhalt zu verdienen und wirtschaftlich selbständig zu werden (BGE 115 II 123 E. 4b).
- Ausbildungsplan, Mitspracherecht der Eltern, Kind muss für die Ausbildung geeignet sein
- eine direkt an eine EBA-Lehre anschliessende EFZ-Ausbildung
- eine die berufliche Grundausbildung ergänzende Berufsmaturität
- nach Maturitätsabschluss bis Masterstudiengang abgeschlossen

Wirtschaftliche und persönliche Zumutbarkeit

Wirtschaftliche Verhältnisse der Eltern

Die Eltern haben zusammen für den Unterhalt des volljährigen Kindes in Ausbildung aufzukommen; jeder Elternteil nach seinen Kräften (BGE 141 III 401 E. 4.1.) Der Unterhalt wird durch Pflege und Erziehung oder durch Geldleistung geleistet, wobei beide Arten des Unterhalts gleichwertig sind. Familienrechtliches Existenzminimum + 20% Erhöhung; ausnahmsweise kann Erhöhung wegfallen, beispielsweise, wenn das Kind kurz vor dem Abschluss seiner Ausbildung steht.

Persönliche Beziehungen

Art. 272 ZGB: Gegenseitige Rücksichtnahme und Beistand von Eltern und Kindern, Verletzung dieser Pflicht, namentlich wenn das Kind die persönlichen Beziehungen bewusst abbricht und sich dem Kontakt entzieht, kann die Zahlung von Volljährigenunterhalt im Sinne von Art. 277 Abs. 2 ZGB unzumutbar machen, Eltern sollen nicht zur blossen Zahlstelle degradiert werden. Die Unzumutbarkeit wird von Gerichten sehr zurückhaltend beurteilt.

BGer 5A_442/2016 vom 07.02.2017: *Je jünger ein Kind ist, desto mehr ist es auf Volljährigenunterhalt angewiesen, aber auch umso weniger dazu fähig, von traumatisierenden Erfahrungen in der Kind-Eltern-Beziehung Abstand zu gewinnen. Entsprechung höhere Anforderungen sind daher an die Einrede der Unzumutbarkeit eines auf sich darauf berufenden Elternteils zu stellen*.

Unzumutbarkeit bejaht in BGE 129 III 375, BGE 117 II 127, BGE 113 II 374

Beitrag / Eigenleistung des Kindes

Art. 285 ZGB: Das Vermögen und die Einkünfte des Kindes sind bei der Festsetzung des Unterhaltsbeitrages zu berücksichtigen.

Art. 276 Abs. 3 ZGB: Die Eltern sind in dem Masse von der Unterhaltspflicht befreit, als dem Kind zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder anderen Mitteln zu bestreiten. In wirtschaftlicher Hinsicht bedeutet Zumutbarkeit, dass ein gerechter Ausgleich gefunden werden muss zwischen dem Beitrag, der unter Berücksichtigung aller Umstände von den Eltern erwartet werden darf, und der Leistung, die dem Kind zugemutet werden kann, dass es zu seinem Unterhalt durch eigenen Arbeitserwerb oder andere Mittel beiträgt. (BGer 5A_442/2016 vom 07.02.2017)

Soweit zumutbar (und damit besonders mit der Ausbildung vereinbar), hat das volljährige Kind demnach alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um seinen Unterhalt selbst zu bestreiten, und namentlich einem Erwerb nachzugehen. Allenfalls ist ihm ein hypothetisches Einkommen aufzurechnen. (BGer 5A_129/2019 vom 10.05.2019)

Wieviel ist vom Lehrlingslohn abzugeben?

Art. 323 Abs. 2 ZGB: Lebt das Kind mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft, so können sie verlangen, dass es einen angemessenen Beitrag an seinen Unterhalt leistet.

Keine gesetzliche Limiten – Ermessen der Eltern / des Gerichts BGE 5A_190/2017 vom 07.03.2018: *Ebenso verhält es sich beim gemeinsamen Sohn der Parteien, der über einen Lehrlingslohn verfügt und damit etwas abgeben kann.*

Ernsthaftigkeit der Ausbildung

- Ausbildung muss ernsthaft vorangetrieben werden
- Konzentration auf vorgegebene Ausbildungsziele
- Termingerechtes Einreichen von Studienarbeiten
- Seriöse Prüfungsvorbereitung
- Keine «ungebührliche» Behinderung durch sportliche, musische und politische Tätigkeiten

Dauer der Unterhaltspflicht für volljährige Kinder

- Bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.
- Keine obere oder absolute gesetzliche Altersgrenze
- Massstab ist nicht der Idealverlauf des Studiums, sondern die Ernsthaftigkeit und Zielstrebigkeit des Kindes (BGE 130 V 237 E. 3.2)

Gründe für die Fortdauer der Unterhaltspflicht bei Unterbruch der Ausbildung

- Kind leidet an einer Krankheit
- Unterbruch dient der psychischen oder physischen Erholung des Kindes
- Kind stellt fest, dass die Ausbildung nicht seinen Fähigkeiten und Bedürfnissen entspricht
- Praktikum, Sprachaufenthalt, humanitärer Einsatz etc. (gemäss Ausbildungskonzept)
- etc.

Gründe für den Wegfall der Unterhaltspflicht bei Unterbruch der Ausbildung

- Grundlos z.B. aus Faulheit
- Auszeit z.B. Weltreise (verfolgt das Kind die Ausbildung danach zielstrebig weiter, nur Sistierung der Unterhaltspflicht)
- Abbruch des Studiums aufgrund mangelnden Interesses nach zwei, drei Jahren
- Postgraduales Studium und Doktoratsstudium, Anwaltspatent
- etc.

Gerichtspraxis bei Unterbrüchen

- BGer 5A_563/2008 vom 04.12.2008 (fr): Abbruch einer Lehre aus Gründen, welche nicht auf mangelndem Willen basieren, lässt Anspruch auf Volljährigenunterhalt während einer zweiten Ausbildung nicht unbedingt erlöschen.
- Urteil RT 160113 des OGer Zürich: Ein nicht schuldhafter Abbruch der Ausbildung oder eine Neuorientierung lässt die Unterhaltspflicht nicht erlöschen, sondern lediglich ruhen.
- BGer 5A_776/2016 vom 17.03.2017: Verzögerung der Ausbildung aus gesundheitlichen Gründen lässt Unterhaltspflicht nicht erlöschen.

Wegleitung über die Renten (RWL) in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Stand: 01.01.2023)

Waisen und Kinder in Ausbildung (Grundsatz)

Für Waisen und Kinder, die zwischen dem 18. und 25. Altersjahr noch in Ausbildung begriffen sind, besteht der Rentenanspruch auch für die Zeit der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Dabei ist ohne Belang, ob die Ausbildung bei Vollendung des 18. Altersjahres schon begonnen war oder erst nachher aufgenommen worden ist (Rz 3356).

Die Waisen- bzw. Kinderrente für in Ausbildung begriffene 18–25jährige Waisen oder Kinder erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Ausbildung abgeschlossen wird. Findet die Ausbildung erst nach vollendetem 25. Altersjahr ihren Abschluss, so erlischt der Rentenanspruch mit dem Monat, in welchem das 25. Altersjahr vollendet wird (Rz 3357).

Begriff der Ausbildung

Die Ausbildung muss mindestens 4 Wochen dauern und systematisch auf ein Bildungsziel ausgerichtet sein. Das angestrebte Bildungsziel führt entweder zu einem bestimmten Berufsabschluss oder ermöglicht eine berufliche Tätigkeit ohne speziellen Berufsabschluss, oder, falls die Ausbildung nicht zum vornherein auf einen bestimmten Beruf ausgerichtet ist, muss sie eine allgemeine Grundlage für eine Mehrzahl von Berufen bilden bzw. eine Allgemeinausbildung beinhalten. Die Ausbildung muss auf einem strukturierten Bildungsgang beruhen, der rechtlich oder zumindest faktisch anerkannt ist. Keine Rolle spielt es, ob es eine erstmalige Ausbildung, eine Zusatz- oder Zweitausbildung ist (Rz 3358 1/11).

Die systematische Vorbereitung erfordert, dass das Kind die Ausbildung mit dem objektiv zumutbaren Einsatz betreibt, um sie innert nützlicher Frist abschliessen zu können. Während der Ausbildung muss sich das Kind zeitlich überwiegend dem Ausbildungsziel widmen. Dies gilt nur dann als erfüllt, wenn der gesamte Ausbildungsaufwand (Lehre im Betrieb, Schulunterricht, Vorlesungen, Kurse, Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung, Selbststudium, Verfassen einer Diplomarbeit, Fernstudium etc.) mindestens 20 Stunden pro Woche ausmacht (Rz 3359 1/11).

Der effektive Ausbildungsaufwand kann teilweise nur mittels Indizien, mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, eruiert werden. Dabei ist insbesondere auch auf Auskünfte des Ausbildungsanbieters über die durchschnittlich aufzuwendende Zeit für die jeweilige Ausbildung abzustellen. Wer wöchentlich nur eine geringe Anzahl Kurslektionen besucht (z.B. 4 Lektionen abends) und daneben zur Hauptsache arbeitet (ohne Ausbildungscharakter) oder auch gar keinem Erwerb nachgeht, vermag den erforderlichen überwiegenden Ausbildungsaufwand nur schwer nachzuweisen. Beispiel: Eine bei der Abschlussprüfung gescheiterte Lehrabgängerin, die im anschliessenden Jahr lediglich ein paar wenige Repetitionskurse belegt, befindet sich nicht mehr in Ausbildung, wenn es ihr nicht gelingt, einen überwiegenden Ausbildungsaufwand nachzuweisen (Rz 3360 1/11).

Ein **Praktikum** wird als Ausbildung anerkannt, wenn es gesetzlich oder reglementarisch:

- für die Zulassung zu einem Bildungsgang oder zu einer Prüfung vorausgesetzt ist, oder
- zum Erwerb eines Diploms oder eines Berufsabschlusses verlangt wird (Rz 3361 1/12).

Sind die Voraussetzungen von Rz 3361 nicht erfüllt, so wird ein Praktikum trotzdem als Ausbildung anerkannt, wenn laut Rz 3361.1 1/16:

- es für eine bestimmte Ausbildung faktisch geboten ist und mit dem Antritt des Praktikums tatsächlich die Absicht besteht, die angestrebte Ausbildung zu realisieren (BGE 139 V 209) und
- das Praktikum im betreffenden Betrieb höchstens ein Jahr dauert (BGE 140 V 299).

Es wird nicht verlangt, dass das Kind während eines Praktikums schulischen Unterricht besucht. Übt das Kind jedoch lediglich eine praktische Tätigkeit aus, um sich dabei einige Branchenkenntnisse und Fertigkeiten anzueignen, um die Anstellungschancen bei schwieriger Beschäftigungssituation zu verbessern oder um eine Berufswahl zu treffen, liegt keine Ausbildung vor (Rz 3362 1/14). Beispiel: Praktikum in einer Filmproduktionsfirma nicht als Ausbildung anerkannt (BGer 9C_223/2008 vom 01.04. 2008)

Kinder, die zwischen der Schulzeit und einer Anschlusslösung (etwa Lehrstelle) ein **Brückenangebot** wie das Motivationssemester (arbeitsmarktliche Massnahme) oder eine berufsorientierende Vorlehre wahrnehmen, befinden sich in Ausbildung. Voraussetzung ist jedoch, dass ein Schulanteil (Schulfächer, Werkstattunterricht) von mindestens 8 Lektionen (à 45 bis 60 Minuten) pro Woche Bestandteil dieser Zwischenlösung ist (Rz 3363 1/11).

Kinder, die sich in einem **fremdsprachigen Gebiet** als Au-Pair betätigen oder in einem fremdsprachigen Gebiet einen Sprachaufenthalt machen, befinden sich in Ausbildung, sofern mindestens 4 Schullektionen (à 45 bis 60 Minuten) pro Woche Bestandteil sind (Rz 3364 1/11).

Als Ausbildung gelten grundsätzlich auch von der IV gewährte **Eingliederungsmassnahmen** beruflicher Art, sofern sie, wie beispielsweise die erstmalige berufliche Ausbildung, systematisch das für eine spätere Erwerbstätigkeit nötige Wissen und Können vermitteln (Rz 3365 1/11).

Beginn, Beendigung und Unterbrechung der Ausbildung

Als Beginn einer Ausbildung gilt der Zeitpunkt, ab dem die Person den erforderlichen Ausbildungsaufwand (Rz 3360) erbringt, zum Beispiel Vorlesungen und Kurse besucht. Es ist daher nicht auf den formellen Semesterbeginn (Immatrikulationsbestätigung) abzustellen, sondern auf die effektive Aufnahme des Studiums (BGE 141 V 473). (Rz 3368 1/18)

Als regulär beendet gilt die Ausbildung, sobald die Person keinen Ausbildungsaufwand mehr hat, weil sie sämtliche erforderlichen Leistungsnachweise für den Abschluss erbracht hat (Arbeiten eingereicht, Praktika absolviert, Prüfungen bestanden). Nicht abzustellen ist auf eine rein formelle Beendigung der Ausbildungszeit (z.B. Exmatrikulation, Diplomfeier, Promotionsfeier). (Rz 3368.1 1/18)

Wird die Ausbildung abgebrochen, gilt sie ebenfalls als beendet. Bis zu einer allfälligen Wiederaufnahme der Ausbildung befindet sich das Kind nicht mehr in Ausbildung. Dies gilt auch für die Zeit zwischen einem Lehrabbruch und Beginn eines neuen Lehrverhältnisses. Die Zeitspanne zwischen der vorzeitigen Auflösung des alten und der Begründung eines neuen Lehrverhältnisses gilt nicht als rechtserhebliche Unterbrechung der Ausbildung, sofern die Suche nach einer neuen Lehrstelle unverzüglich an die Hand genommen wird (Urteil des BGer 8C_916/2013 vom 20. März 2014). (Rz 3368.2 1/18)

Wird die Ausbildung unterbrochen, gilt sie – von den Unterbrechungen gemäss nachfolgenden Randziffern abgesehen – grundsätzlich als beendet. Das ist auch dann der Fall, wenn erst ein Zwischenziel erreicht ist, wie zum Beispiel die Matura (Rz 3369 1/11).

Übliche Ferien und unterrichtsfreie Zeiten von längstens vier Monaten gelten nur dann als Ausbildungszeit, wenn sie zwischen zwei Ausbildungsphasen liegen, das heisst, die Ausbildung muss unmittelbar daran fortgesetzt werden. Angebrochene Monate werden mitgezählt, z.B. entspricht die Zeit vom 16. Juni (Matura) bis 16. Oktober vier Monaten. Das bedeutet insbesondere:

- Die unterrichtsfreie Zeit nach der gymnasialen Matura gilt nur dann als Ausbildungszeit, wenn die Ausbildung spätestens 4 Monate nach der Matura fortgesetzt wird. Ist dies nicht der Fall, bedeutet die Matura das (vorläufige) Ende der Ausbildung.
- Auch für Absolventen der Berufsmatura kann ein maximal 4-monatiger Unterbruch als Ausbildungszeit anerkannt werden, vorausgesetzt, die Anschlussausbildung erfolgt unmittelbar daran.

- Zu den üblichen Ferien gehören auch die Semesterferien an den Universitäten, nicht hingegen Semester, während denen Studierende beurlaubt sind. (Rz 3370 1/11)

Wer zwischen zwei Ausbildungsphasen Militär- oder Zivildienst leistet, wird während dieser Zeit nur dann als in Ausbildung befindlich erachtet, wenn dieser Unterbruch nicht länger als fünf Monate dauert und die Ausbildung unmittelbar daran fortgesetzt wird. Das kann beispielsweise eine Rekrutenschule sein, sofern sie in eine unterrichtsfreie Zeit fällt (etwa zwischen Matura und Beginn des Studiums) oder Militärdienstleistungen (zum Beispiel fraktionierte RS) in den Semesterferien. Wer längere Dienstleistungen am Stück erbringt (wie Durchdienen oder Abverdienen in Folge), befindet sich in dieser Zeit nicht in Ausbildung (Rz 3371 1/19).

Frauen, die ihre Ausbildung wegen Schwangerschaft und anschliessendem Mutterschaftsurlaub unterbrechen, jedoch nicht länger als 12 Monate, gelten in dieser Zeit als in Ausbildung (Rz 3372 1/11).

Kinder, die ihre Ausbildung wegen Krankheit oder Unfall unterbrechen, jedoch nicht länger als 12 Monate, gelten in dieser Zeit als in Ausbildung. Während des Unterbruchs von längstens 12 Monaten bleibt der Anspruch auf die Leistung bestehen, weshalb diese weiterhin auszuzahlen ist. Der Anspruch endet spätestens nach 12 Monaten, wenn die Ausbildung nicht weitergeführt wird (Rz 3373 1/22).

Auswirkungen auf die Inkassotätigkeit

Unterhaltsgläubiger ist das Kind, das nach der Volljährigkeit seine Rechte selber wahrzunehmen hat, wenn es sich noch in der Ausbildung befindet – auch wenn die Unterhaltspflicht während seiner Minderjährigkeit in einem Scheidungsurteil geregelt wurde (BGE 142 III 78).

BGer 5A_984/2014 vom 03.12.2015: *Vollstreckung von Minderjährigenunterhalt nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes. Der ehemals sorgeberechtigte Elternteil ist nicht berechtigt, nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes in eigenem Namen Unterhaltsbeiträge für die Zeit der Minderjährigkeit des Kindes in Betreibung zu setzen und dafür Rechtsöffnung zu verlangen.*

http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?highlight_docid=atf%3A%2F%2F142-III-78%3Ade&lang=de&type=show_document

→ eigener Antrag auf Inkasso und Bevorschussung